



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Einige Bemerkungen über die Gesetzgebung in Ehesachen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sein Blut auf dem Schlachtfelde oder auf dem Schaffote für erbliche Monarchie vergoß, war einfach, daß er kein Verräther sei. Nach all der strengen Schule, die der entsetzte König durchgemacht hatte, war er noch ebenso geneigt, die englische Kirche zu plündern und zu erniedrigen, wie an dem Tage, wo er den knienden Collegiaten von Magdalene gesagt hatte, sie sollten ihm aus den Augen gehen, oder an dem Tage, wo er die Bischöfe in den Tower schickte. Er pflegte zu erklären, daß er lieber ohne England wiederzusehen, sterben, als sich herablassen würde, mit denen zu capituliren, denen er zu befehlen hätte. In der Declaration vom April 1692 erscheint der ganze Mensch ohne Verhüllung, voll von seinen eingebildeten Rechten, unfähig zu begreifen, wie irgend jemand außer ihm irgend welche Rechte haben könne, beschränkt, halsstarrig und grausam. Ein andrer Aussatz, den er in derselben Zeit entwarf, zeigte, womöglich noch klarer, wie wenig er durch eine scharfe Erfahrung gewonnen hatte. In diesem Aussatz legte er den Plan dar, nach welchem er zu regieren beabsichtige, wenn er wieder eingesetzt werden sollte. Er stellte als Regel auf, daß ein Commissar des Schazes, einer der zwei Staatssecretäre, der Kriegsscretär, die Mehrzahl der Hofbeamten des Hofstaats, die Mehrzahl der Kammerherren, die Mehrzahl der Armeesoffiziere stets römische Katholiken sein sollten.

Die Beschreibung ist nicht ohne die entsprechenden Parallelen aus der neuern Zeit. Mehr und mehr fängt man auch in den bisherigen legitimistischen Kreisen an, das Princip der abstracten Legitimität aufzugeben, in der Erkenntniß, daß die Geschichte an abgestorbenen Formen sich nicht entwickeln kann.

### Einige Bemerkungen über die Gesetzgebung in Ohefachsen.

Der Bruch mit den Prinzipien des Landrechts und das Endziel der von dem Geheimen Justiz- und Oberconsistorialrath Professor Dr. Stahl verkündeten sittlichen und religiösen Reaction in der Ohefcheidungungsfrage. Zur Ehrenrettung des Landrechts dargelegt aus den Verhandlungen der ersten Kammer. Breslau, Kern. —

Wenn wir die Bemühungen der reactionären Partei, die Scheidungsgründe zu erschweren, Bemühungen, die in Preußen schon seit Savignys Zeit ununterbrochen fortgesetzt werden, bis zu ihrem Princip verfolgen, so wird sich ergeben, daß sie die Ohe als ein ausschließlich kirchliches Institut betrachtet, während das Landrecht den doppelten Charakter derselben, den bürgerlichen und den kirchlichen, anerkennt, seinerseits aber, wie es in der Natur der Sache liegt, nur auf den ersteren Rücksicht nimmt.

Die Partei nennt sich gern die historische Schule; sie ist aber dies Mal, wie in den meisten andern Fällen, so unhistorisch als möglich.

Einmal hat das deutsche Volk, lange ehe es zum Christenthum bekehrt wurde, die Ehe gekannt, es hat sie im Wesentlichen in derselben Weise aufgefaßt, wie wir sie auffassen.

Sodann wird es schwierig sein, das Eherecht z. B. des preussischen Staats aus kirchlichen Principien herzuleiten, da die staatsrechtlich anerkannten Kirchen nicht etwa bloß in Nebendingen, sondern im Grundprincip voneinander abweichen.

Betrachten wir zunächst die gesetzlich anerkannten Confessionen im preussischen Staat. Bis zu den letzten Decennien bestanden zwei gleichberechtigte Kirchen, die evangelisch-unirte und die römisch-katholische. Daneben existirten noch nicht unirte reformirte Gemeinden, namentlich die französischen. Bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs wurde den nicht unirten Lutheranern, und zwar mit vollem Recht, gleichfalls die Anerkennung des Staats zu Theil. Als man die Zügel der sogenannten Landeskirche, d. h. der unirte-evangelischen, straffer anzog, entschädigte man diejenigen Prediger und diejenigen Gemeinden, welche sich mit den bestehenden Vorschriften der Landeskirche in ihrem Gewissen nicht einverstanden erklären konnten, durch die Berechtigung, sich zu eignen Gemeinden abzusondern. Es gingen daraus zunächst die sogenannten Deutsch-katholiken hervor, dann die sogenannten Freien Gemeinden, die zwar vom Staat vielfach beunruhigt wurden, aber auf alle Fälle noch forteristiren. Von anderweitigen Sekten, den Irvingianern, Gichtelianern u. s. w., haben wir keine nähere Kunde, doch sind als constituirte und organisirte Gemeinden noch die Herrnhuter und Mennoniten in Betracht zu ziehen. — Zu diesen verschiedenen Confessionen und Sekten sind neuerdings noch zwei andere gekommen. Zur allgemeinen Ueberraschung ist nämlich von Seiten des Kirchenregiments ausgesprochen und so weit als thunlich durchgeführt worden, daß die Union nicht als eine Verschmelzung, sondern nur als eine Befreundung betrachtet werden solle. Die evangelisch-unirte preussische Landeskirche zerfällt demnach gegenwärtig in drei Abtheilungen: 1) in die unirte-lutherische, 2) in die unirte-reformirte, 3) in die unirte ohne weitem Zusatz. Dazu kommen dann als anerkannte Confessionen 4) die nicht unirte lutherische, 5) die nicht unirte reformirte; außerdem die vorhin erwähnten Sekten, inclusive der geduldeten Lichtfreunde und Deutschkatholiken. Endlich sind noch die Juden in Erwägung zu ziehen. Man hat zwar über den Grad der Emancipation, der denselben zu Theil werden soll, verschiedene Ansichten, aber darüber sind doch wenigstens alle einig, daß sie das Recht haben, sich untereinander zu verheirathen. — Nach der neuesten Theorie würden sich also die Verhältnisse in Bezug auf das Eherecht folgendermaßen gestalten.

Das Recht, zu trauen, haben die Geistlichen der römisch-katholischen, der unirte-lutherischen, der unirte-reformirten, der unirten Confession im Allgemeinen;

ferner die Geistlichen der nichtunirten lutherischen und der nichtunirten reformirten Confession, der Herrnhuter und Mennoniten, endlich die jüdischen Rabbiner. Wie es mit den Engeln und Viceengeln der Irvingianer beschaffen sein soll, ist uns nicht bekannt. Den Geistlichen der Lichtfreunde und Deutschkatholiken soll nach der strengen Theorie das Recht der Trauung versagt sein.

Nach derselben Theorie darf der Staat dem Gewissen der einzelnen Geistlichen keinen Zwang anthun. Der Geistliche, der eine neue Ehe zu sanctioniren mit seinem Gewissen nicht für vereinbar hielt, konnte dazu nicht gezwungen werden. So weit ging man bis noch vor wenigen Jahren, man erkannte das individuelle Gewissen der Geistlichen als letzte Instanz an.

Jetzt ist man weiter gegangen; zwar nicht dem Staat, wol aber dem Kirchenregiment räumt man allerdings einen Zwang auf das individuelle Gewissen ein; man verwehrt den Geistlichen, seinem individuellen Gewissen gemäß eine neue Ehe zu sanctioniren, sobald diese mit den allgemeinen kirchlichen Principien unvereinbar ist.

Welches sind nun die allgemeinen kirchlichen Principien? Die Frage ist nicht müßig, denn wenn auch die Neulutheraner sich den Katholiken so viel als möglich nähern, so bleibt doch zwischen ihnen ein himmelweiter Unterschied bestehen. Erstens ist die Ehe bei den Katholiken ein Sacrament, bei den Protestanten nicht. Man mag von Seiten der Neulutheraner den annäherungsweise sacramentalen Charakter des Instituts so scharf hervorheben, man mag die Scheidungsgründe so sehr erschweren, als man will, immer fehlt der protestantischen Ehe das Kriterium des Sacraments, die Indelibilität. Auch die neuesten neulutherischen Anträge lassen die wirkliche Scheidung (mithin das Recht, eine neue Ehe einzugehen) auf Grund des Ehebruchs gelten. Zweitens geht das katholische Kirchenrecht von andern Bedingungen einer wirklichen Ehe aus, als das protestantische. Nach dem katholischen Kirchenrecht sind viele Ehen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade und dergl. null und nichtig, deren Gültigkeit nach lutherischem Kirchenrecht außer Frage steht. Es wird daher unmöglich sein, aus zwei in der Hauptsache einander widersprechenden Systemen, ganz abgesehen von den noch weiter abweichenden Normen der übrigen Sekten, ein gemeinsames Recht herzuleiten. — Nun wird zunächst kein Prediger einer der anerkannten Confessionen ein Paar einsegnen noch einsegnen dürfen, welches nicht zu seiner Kirche gehört. Ob es zu seiner Kirche gehört, ist wieder nicht landrechtlich, sondern kirchenrechtlich festzustellen. Mit dem Gewissen manches Geistlichen wird es unvereinbar sein, jemand zu seiner Kirche zu rechnen, der im Lauf einer bestimmten Zeit nicht das Abendmahl genommen hat, und das Kirchenregiment wird voraussichtlich dieses Gewissen bestätigen. Kein katholischer Geistlicher darf eine gemischte Ehe einsegnen, in der sich nicht das Ehepaar verpflichtet, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Dem protestantischen

Geistlichen werden bald ähnliche Verfügungen auferlegt werden. — Bei allen diesen Verhältnissen befindet sich noch die katholische Kirche am besten, denn sie hat ein einfaches handgreifliches Recht, über das man nicht in Zweifel sein kann. Dagegen walteten in der protestantischen Kirche abweichende Ansichten ob, und zuletzt wird man hier, man möge uns diese triviale Redensart verzeihen, nicht wissen, wer Koch, wer Kellner ist.

Nun gleichen sich zwar solche Uebelstände in der Praxis stets einigermaßen aus, und wenn es sich um einen bestehenden Rechtszustand handelte, so würde sich das noch ertragen lassen; aber es handelt sich um die Einführung eines neuen, den bisherigen protestantischen Sitten und Gewohnheiten widersprechenden Rechtszustandes, und da wird wol eine sorgfältige Ueberlegung nothwendig sein, ehe man sich freiwillig die Hände binden läßt. Das Landrecht hat zwar nicht die entscheidende principielle Lösung gefunden, welche der Kirche und dem Staat gleichmäßig zu ihrem Rechte verhilft, nämlich die Civilehe, aber sie ist doch von allen denkbaren Provisorien das erträglichste und zweckmäßigste. Wenden wir uns nun zu der ernsthaftesten Seite des Eherechts, zu der Scheidungsfrage, so treten wir hier in Beziehungen ein, die nicht den Charakter der größern oder geringern Opportunität haben, sondern die tief in den innersten Kern des sittlichen Lebens eingreifen.

In dieser Beziehung spricht der Verfasser der vorliegenden Broschüre ein sehr ernstes, aber durchaus richtiges Wort: das Unsittliche der staatslichen Theorie liegt darin, daß nach ihr auch die tiefste sittliche Zerrüttung des ehelichen Lebens kein Scheidungsgrund ist, sondern nur die Verletzung des ehelichen Verhältnisses „nach seiner Natursseite,“ d. h. der fleischliche Ehebruch und die räumliche Absonderung durch bössliche Verlassung.

Mit welcher Folgerichtigkeit dieses falsche Princip durchgeführt ist, erkennt man, wenn man die Scheidungsgründe erwägt, die nach dem Antrag der hochkirchlichen Partei aus dem Landrecht getilgt werden sollen. Das Landrecht gestattet die Scheidung auf Grund des Wahnsinns. Der Abgeordnete Stahl, so wie der Minister der geistlichen Angelegenheiten stellen dagegen auf, daß der Wahnsinn die Liebe der Eltern zu den Kindern nicht tilgt, also auch nicht die eheliche Liebe. Hier sind zwei Beziehungen miteinander verwechselt, die einander ganz fern liegen. Das Band des Bluts hört nie auf, die Ehe dagegen ist etwas Gewordenes, welches daher von den endlichen Zuständen abhängig bleibt. Am schönsten und edelsten wird es freilich sein, wenn die Treue auch da fortbauert, wo keine Beziehung des Geistes mehr stattfindet. Aber das Gesetz ist nicht dazu da, schöne und edle Gefühle zu fixiren, sie zur Pflicht zu machen. Durch den Wahnsinn ist factisch das geistige Band gelöst, es muß daher auch die gesetzliche Lösung möglich gemacht werden. — Aber noch charakteristischer sind die andern Bestimmungen. Das Landrecht gestattet die Scheidung wegen

eines unversöhnlichen und aus erheblichen Gründen entstandenen Hasses. Um richterliche Willkür abzuschneiden, specialisirt es diese Gründe. Die hochkirchliche Partei macht dagegen die Einwendung, daß so etwas nur selten objectiv constatirt werden könne. Ein wunderlicher Einwand, denn die Scheidung erfolgt ja nur, wenn die Thatsache allerdings constatirt werden kann. Andauernde, das ganze Leben zerrüttende Trunksucht hört auf, ein Grund der Scheidung zu sein; ja was man als den Gipfel der Paradoxie betrachten kann, das Gesetz soll dem einen Theil auch in dem Fall die Scheidung versagen, wenn der andere ein schimpfliches Gewerbe ergreift. — Um also in der sogenannten Doctrin consequent zu bleiben, wird nicht blos das Lebensglück, sondern auch die Sittlichkeit der Individuen aufgeopfert.

Alle diese Bestimmungen sind so erstaunlich, daß man sie sich nur aus der Hize erklärt, mit welcher die moderne lutherische Orthodorie alle Brocken zusammensucht, aus denen sie hofft, ein Surrogat jener Autorität herstellen zu können, die sie bei der katholischen Kirche so sehr beneidet. Die katholische Kirche hat in der absoluten Autorität des Papstes und in der Tradition jene unumstößliche Sicherheit, die man bei uns aus der Zusammenstellung einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Bibelstellen nicht wird herstellen können. In dem katholischen Frankreich gilt noch der Code Napoleon, das liberalste unter allen Gesetzbüchern in Bezug auf die Ehescheidung, welches doch der Autorität der Kirche nicht den geringsten Eintrag thut, denn es trennt die bürgerliche Ehe von der kirchlichen. Sobald man auch bei uns die bürgerliche Ehe eingeführt haben wird, möge man die Bestimmungen des Kirchenrechts so straff anziehen, als man will, sie werden die freie Entwicklung der menschlichen Beziehungen nicht beeinträchtigen.

Gewiß ist der Leichtsinn, mit dem so häufig die Ehen geschlossen werden, und der dann zu dem Wunsch einer Trennung führt, ein höchst sträflicher; gewiß ist die Neigung der neuern Zeit, das Gefühl über die Pflicht hinauszusetzen, verwerflich. Die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft ist die Familie und je leichtsinniger man das Recht derselben behandelt, desto schwankender wird das Fundament des Staats. Aber das Gesetz muß die Thatsachen anerkennen. Es gibt leider Ehen, deren Fortdauer nicht blos namenloses Elend über die Bethheiligten bringt, sondern sie sittlich vernichtet. Das Gesetz muß die Möglichkeit geben, diese Ehen zu lösen, und es muß der Sitte überlassen, den Mißbrauch dieses Rechts zu hintertreiben. Wenn die öffentliche Meinung so weit kommt, in jeder Scheidung einen Makel für die Bethheiligten zu erblicken, so wird das gedeihlicher für die Heiligkeit der Ehe sein, als der Eingriff des Gesetzes. Es wird bei uns zu viel regiert und niemand ist eifriger in der Codification, als die doctrinären Feinde der Codification, den berühmten Verfasser des Buchs über den Verfall unsrer Zeit zur Gesetzgebung an

der Spitze. Hat doch neuerdings ein Anhänger dieser Theorie den Antrag gestellt, die Ehe überhaupt von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig zu machen. So lange noch diese bureaukratische Voraussetzung, daß der Staat immer besser wissen müsse, was dem Einzelnen frommt, als der Einzelne selbst, in den Köpfen unsrer Gesetzgeber spukt, wird der sogenannte organische Naturwuchs des Staats, den die sogenannte historische Schule zu vertreten behauptet, eine leere Chimäre bleiben.

### Theater.

Graf Esfer. Trauerspiel in fünf Acten von Heinrich Laube, als Manuscript gedruckt. — Wir wollen das Drama, welches jetzt fast überall durch die Aufführung bekannt ist, nicht ausführlich besprechen. Der Dichter hat auch dies Mal wieder sein Verständniß der theatralischen Mittel auf eine glänzende Weise bethätigt; er hat auch dies Mal wieder darin fehlgegriffen, daß er mit diesen Mitteln einen zu großen Aufwand treibt. Namentlich zeigt sich das im letzten Act, wo die eigentliche Spannung vorüber ist und die pathologische Entwicklung der tödtlich verletzten Gemüther beginnt. Die zweite Auflage der Ophelia hätte sich der Dichter wol ersparen mögen. In der unendlichen Reihe von Dramen, welche diesen wunderlichen Stoff behandeln, behauptet das laubesche einen ehrenvollen Platz. Wir können uns zwar nicht rühmen, alle diese Versuche gelesen zu haben, aber doch einen ziemlich großen Theil (noch neuerdings außer dem wertherschen Concurrnzstück das Drama eines jungen Dichters, Lohmann). Wir nennen den Stoff wunderlich, weil nach unsrer Ueberzeugung eine verliebte alte Frau, mag es auch die Königin Elisabeth sein, höchstens ins Lustspiel gehört, denn als tragisches Motiv benutzt macht sich die Ummatur der Situation auf eine beleidigende Weise geltend. Zudem kommt für unsern neuern Dichter noch die Schwierigkeit einer Concurrnz mit Schiller. Schiller hat sehr weise das Alter der Königin ziemlich unbestimmt gelassen; einem Dichter des Esfer dagegen ist das nicht möglich, denn in diesem Punkt würde ihn jeder Schüler corrigiren. — Wir wollen das Drama vorzugsweise dazu benutzen, nachträglich auf eine große literarische Fehde einzugehen, die wir bisher ignorirt haben, weil sie uns gar zu abgeschmackt vorkam. Laube selbst hatte in der Bacherl-Werther-Frage den Fehler gemacht, eine literarische Deduction zu geben, wo man eine einfache amtliche Erklärung erwartet hat; aber die Deduction an sich war vollkommen richtig. Die Jagd nach Plagiaten und Reminiscenzen geht im Theater wie in der Musik hauptsächlich von solchen aus, die in der einschlagenden Literatur sehr wenig be-